

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Drucksache: 295/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Aufklärung des transnational operierenden und vernetzten Terrorismus zu optimieren. Hierzu sollen neun Gesetze geändert werden: das Bundesverfassungsschutzgesetz, das BND-Gesetz, das Bundespolizeigesetz, das VIS-Zugangsgesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Vereinsgesetz, das Bundeskriminalamtgesetz, das Strafgesetzbuch und das Telekommunikationsgesetz.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung gemeinsamer Dateien des Bundesamts für Verfassungsschutz und ausländischer Nachrichtendienste zu schaffen. Dabei sollen die Nachrichtendienste der Staaten, die weder EU- noch NATO-Mitgliedstaaten sind, auf die Dateien nur zugreifen können, wenn dies zur Aufklärung besonders gefährlicher Bestrebungen und Tätigkeiten, die auf die Begehung schwerwiegender Straftaten gerichtet sind, erforderlich ist;
- eine Rechtsgrundlage für die Teilnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz an gemeinsamen Dateien, die von ausländischen Nachrichtendiensten errichtet worden sind, zu schaffen;
- dass projektbezogene, gemeinsame Dateien der Nachrichtendienste und Polizeien für Analysen künftig bis zu fünf Jahre zur Verfügung stehen;
- die Ermittlungsbefugnisse der Bundespolizei zu erweitern: Verdeckte Ermittler sollen bereits zur Gefahrenabwehr zum Einsatz kommen können und nicht erst im Rahmen der Strafverfolgung;
- Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsverbot umfassend unter Strafe zu stellen, indem jegliche Unterstützungshandlung erfasst wird;
- verurteilte Unterstützer einer terroristischen Vereinigung künftig unter Führungsaufsicht stellen zu können;

- Provider und Händler zu verpflichten, auch von Prepaid-Nutzern von Mobilgeräten stets ein gültiges Identitätsdokument mit vollständiger Adresse zu verlangen und deren Daten zu speichern;
- zur Klärung von Reisebewegungen, die der Terrorismusfinanzierung dienen, eine Abfrage der Schengenvisa-Datenbank zu ermöglichen.

II. Zum Gang der Beratungen

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Bei Redaktionsschluss lagen die Ausschussempfehlungen noch nicht vor.